

Deutscher Verein für Internationales Seerecht

Deutsche Landesgruppe des Comité Maritime International

Bundesministerium der Justiz
Ref. III A 6
Mohrenstrasse 37

10117 Berlin

Hamburg, 28. Juli 2004
Ht/Wa

Reform des Versicherungsvertragsrechts – Bericht der Kommission

Sehr geehrte Herren und Damen,

der Deutsche Verein für Internationales Seerecht hat den Abschlussbericht der Kommission zur Reform des Versicherungsrechts erhalten und geprüft.

Ungeachtet der sonstigen Verdienste der Kommission: Ihren Vorschlägen zum Seeversicherungsrecht müssen wir nachdrücklich widersprechen. Das Seeversicherungsrecht in seinem heutigen System erfüllt seine Aufgaben einwandfrei und zur Zufriedenheit aller Betroffenen. Es bietet keinerlei Anlass zur Reform. Der Änderungsvorschlag der Kommission lässt hingegen Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit befürchten.

Das Versicherungsvertragsgesetz hat von seinem Erlass 1908 an die Seeversicherung aus seinem Geltungsbereich ausgeschlossen, § 186 VVG. In den Motiven und späteren Kommentaren wird dazu unmittelbar nur darauf verwiesen, dass das Seeversicherungsrecht schon geregelt sei. Das heisst in der Sache: man wollte das Seeversicherungsrecht in seiner Eigenständigkeit beibehalten; dass sich dessen Regelungen „im allgemeinen wohl bewährt haben“, halten die Motive ausdrücklich fest.

Diese Aussage gilt unverändert, der Grund der Eigenständigkeit besteht mehr denn je. Beiseite lassen wir einen eingehenderen Blick auf die Geschichte: Die Seeversicherung ist älter als die Binnenversicherung und in vielen Punkten deren Mutterrecht; schon deshalb sollte der Gesetzgeber zögern, ihr Recht mit einem Federstrich zur Makulatur zu machen. Die Seeversicherung ist für den Überseehandel entstanden und ist heute ein vollständig internationaler Markt. Jede Seeversicherungspolice wird – ob in Deutschland oder woanders – gezeichnet von einem Konsortium von Mitversicherern aus verschiedenen Ländern, ebenso ihre Rückversicherung; das Ergebnis ist eine infinitesimale internationale Risikofraktionierung. Alle See-Risiken können international gedeckt werden, deutsche im Ausland, ausländische in Deutschland. Deutsche Versicherer können zu ausländischen, ausländische Versicherer zu deutschen Bedingungen versichern.

.../2

Dafür erforderlich ist ein international ausgerichtetes, in allen Ländern möglichst übereinstimmendes Recht. Die Binnenversicherung regelt in jedem Land notwendig dessen besondere Bedürfnisse, vor allem den Schutz der Versicherungsnehmer als Verbraucher. Deshalb muss die Seeversicherung davon abgekoppelt werden. Sie kennt keine „Verbraucher“, sie ist reines Professionellenrecht ohne Besonderheiten bestimmter Länder; wohl aber muss sie – im Recht eines jeden Landes – den Anforderungen des einen internationalen Marktes genügen. Auf dieser Notwendigkeit beruhte im Jahr 1908 der Ausschluss der Seeversicherung aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes. Die Regelung zuerst des ADHGB, dann des Handelsgesetzbuchs, seit 1919 bis heute der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen – ADS – entspricht den internationalen Anforderungen und kann in ihrer Flexibilität zu jeder Zeit auf die Veränderungen des internationalen Marktes reagieren. Aus genau demselben Grund ist seit jeher auch in allen anderen führenden Seefahrtsländern die Seeversicherung eigenständig geregelt und von der Binnenversicherung abgesetzt.

Wenn Deutschland heute – zum ersten Mal! – die Seeversicherung dem Binnenversicherungsrecht des Versicherungsvertragsgesetzes unterwürfe, dann wäre das ein schwerer Rückschritt gegenüber der seit jeher bestehenden und gesichert geglaubten Internationalität des Seeversicherungsrechts. Der Vorschlag der Kommission, statt dessen die Seeversicherung in § 203 VVG ihres Entwurfes als Grossrisiko gemäss Art. 10 EGVVG von den zwingenden und halbzwingenden Vorschriften des VVG freizustellen, wäre ein unzureichender Ersatz. Beeinträchtigungen der Internationalität wären grundsätzlich wie auch in Einzelheiten zu befürchten.

Zum einen würde die Freistellung gemäss Art. 10 EGVVG nur für solche „Gross“risiken gelten, bei denen der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung in Deutschland hat und das Risiko in Deutschland belegen ist; das wäre gerade keine internationale Öffnung auch für ausländische Risiken und ausländische Versicherungsnehmer. Interpretationswürdig wäre in diesem Zusammenhang überdies, die „Belegenheit“ eines Risikos. Die Belegenheit eines Schiffes innerhalb nationaler Grenzen anzunehmen ist im internationalen Seeverkehr nur schwerlich nachzuvollziehen.

Zum anderen würde unverändert das deutsche Koordinatenkreuz der Vertragsfreiheit und ihrer Beschränkungen an die Stelle des internationalen gesetzt, und das heisst insbesondere: die deutsche Inhaltskontrolle von Geschäftsbedingungen. Vor allem müssten Abweichungen von den zwingenden oder halbzwingenden Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes ausdrücklich im Vertrag oder mindestens den jeweiligen AVB gekennzeichnet werden. Das dürfte ausländischen Versicherern und Versicherungsnehmern kaum zu vermitteln und bei ausländischen Bedingungen praktisch schwierig sein. Insoweit würde dem deutschen Versicherungsmarkt ein schweres Handicap auferlegt werden.

Die Begründung der Kommission, dass das Versicherungsvertragsgesetz die Seeversicherung bisher deshalb ausgeschlossen hätte, weil diese in den §§ 778 bis 900 HGB geregelt sei, diese Regelung aber durch branchenweite und international einheitlich verwendete AVB verdrängt worden und überholt sei und deshalb für gesetzliche Sonderregelungen der Seeversicherung kein Anlass mehr bestehe, liegt neben der Sache und ist auch inhaltlich falsch. Sie liegt neben der Sache, weil der Ausschluss des Seeversicherungsrechts niemals nur diesen gesetzesformalen Grund gehabt hat,

sondern immer seine eigene Internationalität gewährleisten sollte. Sie ist inhaltlich falsch, denn diese Internationalität besteht heute mehr denn je und wird durch international verwendete Bedingungen – im Klartext die ADS – keineswegs überholt, sondern bestätigt.

Der Deutsche Verein für Internationales Seerecht befasst sich als deutsche Tochterorganisation des Comité Maritime International seit über hundert Jahren mit der Schaffung und der Pflege der internationalen Rechtseinheit im Seerecht. Kein Pflegefall war und ist das Seeversicherungsrecht auf seiner bisherigen Rechtsgrundlage; die Seeversicherung und ihr Recht blühen und gedeihen. Der Verein plädiert deshalb nachdrücklich dafür, daran keine Änderungen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHER VEREIN FÜR INTERNATIONALES SEERECHT

Die Vorsitzende:

Dr. Schmidt-Syassen
Vorsitzende Richterin am Hanseatischen
Oberlandesgericht in Hamburg